

www.e-rara.ch

Zweyter Theil. Welcher auch verschiedene wichtige Verbesserungen und Zusätze zum ersten Theil enthält.

Polizeyordnungen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

keine Todesstrafe darauf gesetzt ist. Sonst aber entscheidet der große Rath, wie oben gemeldet; Landesverrätheren und Frevel gegen die Gesetzgebung gehört aber stets für den großen Rath.

Pölizeyordnungen.

Einige theils erst vor kurzem ergangene obrigkeitliche Mandate, welche allgemein zu wissen nöthig und nützlich sind.

Stadtquartier = Ordnung.

Für die Pölizeyordnung der Stadt ist im Jahr 1792 ein merkwürdiges Reglement erschienen. Es heißt: Instruktion für die neu bestellten vier Quartieraufseher. Instruktion der acht Feuerbeschauer u. s. w.

Die Stadt ist darinn in 4 Quartier abgetheilt, und stehet unter 4 Quartier - Aufsehern und 8 Feuerbeschauern. Die Feuerbeschauer sollen auf alles Acht haben, was in ihrem anaewiesenen Revier vorgehet; wo etwa sich etwas zeigt, sollen sie Rapport an die ihnen bestimmte Kammern erstatten. Auch sollen sie alle Landsassen, so sich in der Stadt aufhalten, auf ihre Nodel setzen, um die einem jeden bewilliate Erlaubniß Geschäfte in der Stadt zu treiben, bey der gehörigen Stelle zu conferiren.

Wo Hülfbedürftige, Kranke und Arme sind, denen sollen sie zum Beystand dienen, und Hülfe und Rath schaffen durch schleunige Vermeldung bey höherer Stelle. — Wenn sich ansteckende oder bösertige Krankheiten äußern, so sollen sie dem Sanitätsrath augenblicklich Nachricht geben.

Alle Fremde sollen sie der Marechaussee- und Polizeykammer anzeigen, und darüber Bescheid einholen.

Vorzüglich aber sollen sie auf die Feuerstätte, Ofen, Heerde, Kamine acht haben, und durch den obrigkeitlichen Werkmeister die Inspektion nehmen lassen; auch wo die Häuser eine bessere Bauart bedürfen, sollen sie es dem Bauamt anzeigen.

Die vier Herrn Quartierauffseher aber haben neben der allgemeinen Aufsicht über die Sicherheit und gute Polizen der Stadt, auch noch insbesondere das Amt, welches sehr wichtig ist, und die Fremden vorzüglich interessiren muß. Nämlich diese Ordnung sagt:

„Sobald in denen unter seiner Aufsicht stehenden Quartieren ein Hinterseß, es seye ein Hausvater, eine Wittwe, Manns- oder Weibsperson, die für sich selbst ist, ein Knecht oder eine Magd ic. mit Tod abgeheth, und er dessen benachrichtiget seyn, oder solches sonst vernehmen wird, sobald soll er sich in des Verstorbenen Wohnung, doch jeweilen mit Vorwissen des Hausherrn, verfügen, das allfällig allda vorhandene baare Geld, Zinschriften, u. dergl. in das sicherste Gehalt einschließen, dasselbe, wie auch Cassetten, Schäst, Trög, ic. wohl versiegeln, jedoch in Gegenwart allfälliger Bögte, oder so viel möglich der inter-

registrirten-

refirten oder anderer in ihrem Namen bestelltes Personen, und alles übrige was vorhanden, und nicht eingeschlossen worden, also nur dasjenige so nicht unter das Siegel gebracht werden kann, vom kleinsten bis zum größten, in einem expresz zu dem Ende führenden Buch, mit Anzeigung des Tags wann es geschehen, und aller dazu dienenden Umstände, fleißig verzeichnen, die Schlüssel in ein Papier einwickeln und verpitschieren, und sodann selbige, mit dem darauf geschriebnen Namen des Verstorbenen, dem Herrn Waisenschreiber alsobald zustellen.

Nach dieser Berrichtung wird ihm in fernem obliegen, sich ungesäumt zu einem jemeienden Herrn Obmann des Stadt-Waisengerichts zu verfügen, Wohldeuselben den Sterbfall anzuzeigen, und ihn um den Zutritt vor die nächst sich zu versammelnde Kammer zu ersuchen.

Wann er also den Access vor das Waisengericht erhalten hat, soll er auf den bestimmten Tag unausbleiblich erscheinen, und deunzumal Anhörn. dieser Kammer ein exaktes aus seinem Aufseherbüchlein gezogenes Inventarium eingeben, auch den etwa begehrenden mehrern Bericht erstatten, zumalen Mehryn. darüberhin jeweilen das Gut findende veranstellen werden.

Sollte er aber Krankheits halb, oder wegen Abwesenheit, diese Versieglung nicht selbst verichten können, so mag er diesen Auftrag einem Feuerbeschauer übergeben.

Wenn der Quartier-Aufseher einmal auf vorige Weise das Siegel aufgedruckt, soll er keines derselben ohne Beysehn und Gegenwart des Hrn. Waisenschreibers oder seines Stellvertreters erbrechen, bey Strafe der Verantwortung.

Für alle daheringe Berrichtungen soll dem Quartier-Auffseher bezahlt werden:

Von bemittelten Personen die keine Kinder hinterlassen, Pf. 8.

Von minder bemittelten, oder die Kinder haben, Pf. 4.

Von denen aber, deren Vermögen Pf. 1000 nicht übersteigt:

wann sie keine Notherben haben, Pf. 3.

wann sie aber Kinder hinterlassen, höchstens Pf. 2.

Von Unbemittelten aber und denen so wenig Vermögen haben, soll nichts gefordert werden.

Mit welcher Belohnung sich die Quartier-Auffseher für obige Berrichtungen völlig begnügen, und ein mehreres als obausgesetzt nicht fordern sollen. „

Stadt- und Wirthshaus-Polizey.

Nach der Ketratte soll man nicht ohne Licht in dee Stadt gehen.

Nach 10 Uhr Abends sollen keine Kutschen mehr in der Stadt fahren.

Die Kutscher sollen einen langsamen Schritt fahren, und wo es um Ecken oder Kreuzgassen gehet, sachte thun. Ueberhaupt sollen sie nie stärker als höchstens den kleinen Trab fahren. Die Reuter sollen nicht gallopiren.

Nach 10 Uhr sollen alle Wirthshäuser geschlossen seyn; die Keller im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr.

In den Ställen Taback zu rauchen, wird hoch gekraft u. s. w.

Die Dachdecker sollen an Markttagen nicht in gangbaren Straßen arbeiten.

Man soll nichts, weder Unrath noch sonst etwas zum Fenster hinaus auf die Straße werfen.

Man soll nichts in den Arkaden führen, keine schwere Lasten, keine Pöcke, keine Kisten und dergleichen tragen; dies alles soll auf der freyen Straße geschehen, damit die Leute im Gehen nicht gehindert werden. (Doch siehet man auch noch oft zerbrochene Laternen von diesem verbotenen Tragen.)

Handwerksgesellen sollen keine Degen tragen.

Polizeyordnung für die ankommenden Fremden und Andere.

Kein Fremder, der in die Stadt kommt, soll eine Wohnung suchen, ohne einen Erlaubnißschein. Jeder auch im Kanton wohnender Bürger und Habitant, wenn er nach der Stadt kommt, soll bey der Zeughauswacht zwey Zettel abgeben lassen; wovon einer dem Herrn Stadtmajor, der andere der Polizeykammer zukommt; darauf muß seine Wohnung, Geschäfte, Dauer des Aufenthalts angezeigt stehen; — auch wenn er wieder verreist, soll dies durch eine gleiche Anzeige gemeldet werden.

An die Einwohner der Stadt ist zu wiederholtenmalen folgende Warnung ergangen :

„Nehghrn. der Bürgerkammer müssen mit Unlieb
 ersehen, daß sowohl die E. Bürgerschaft, als aber Hin-
 tersässen, Leute zu sich in ihre Wohnungen und an ihren
 Tisch aufnehmen, bevor sie die erforderliche Bewilligung
 zu ihrem Aufenthalt in der Stadt oder im Stadtbe-
 zirk erhalten haben. Hieraus entsteht, daß Personen,
 die für die Toleranz abgewiesen worden, oder auch solche
 denen die Aufenthalts-Bewilligung gezuht (entzogen)
 worden, nichts desto weniger hier verbleiben, und
 so den Erkenntnissen Nehghrn. nicht Folge geleistet
 wird. Wohl dieselben finden demnach nöthig, E. E.
 Bürgerschaft und alle Hintersässen in der Stadt und dem
 Stadtbezirk an den 1ten Artikel der Hintersässen-Ord-
 nung von 1711 zu erinnern :

„So viel die Wohnung in der Stadt betrifft, soll
 „kein Fremder noch Ausserer, er seye ein Unterthan oder
 „nicht, Mann noch Weib, unter was Schein und Na-
 „men es seye, sich darinnen Haushällichen niederlassen,
 „oder Wohnung nehmen, er habe dann nach vorgewis-
 „senem genugsamen Heimathschein, von der Bürger-
 „kammer schriftliche Bewilligung von Jahr zu Jahr
 „aufzuweisen, bey 20 Pf. Pfening Busß von denen zu
 „beziehen, so wider dies Verbott behauset und beher-
 „berget haben werden. Betreffend dann die unerlaubten
 „Hintersässen, wann selbige über einmaliges Hinaus-
 „bieten nicht gehorchen, oder wiederum unerlaubt hin-

„einziehen wurden, für das erstemal mit zweymal 24 stündiger Gefangenschaft, falls fernerer Uebertretung, aber, mit dem Schallenwerk abgestraft werden sollen.“ Welches anmit zu jedermanns Verhalt öffentlich kund gemacht wird. Besonders warnen Mehghrn. diejenige Klaf von Hintersässen, die, obwohl sie nicht im Fall sind, Diensten zu halten, dennoch unter diesem Vorwand Leute bey sich haben, sich in Acht zu nehmen, indem ihr Thun und Lassen aufs genaueste wird untersucht, und wenn sie im Fehler sich befinden, sie ohne Schonen mit Zuckung (Zurückziehung) der Toleranz *) werden bestrast werden. „

Kleiderordnung.

Laut der Kleiderordnung von 1767, welche hernach durch neuere Mandate ist bestätiget worden, soll man nicht tragen

1. Kleider mit Borden besetzt. Doch sind goldene und silberne Knöpfe erlaubt, werden aber von niemand gesucht.
2. Alle mit Seiden und Spitzen garnirte Kleider.
3. Alle Kleidungen der Mannspersonen von Sammet oder Manchester; doch Hosen und Westen mag man von solchen Stoffen tragen.

*) Es ist dieses ein Toleranzzettel, den ein jeder Nichtbürgerlicher haben muß, der in der Stadt sich aufhalten will.

4. Den Frauzimmern ist aller Perlenschmuck, alle Broderien mit Gold oder Silber durchwirkt, alle Sammetkleidung ic. verboten.

Falsche Perlen sind zu tragen erlaubt: die Frauzimmer aber tragen sie nicht.

4. Alle Poschen und Reiströcke sind straffällig.
5. Knechte und Mägde sollen nichts von Seiden und Halbseiden; nichts von Manchester; keine garnirte Hemder, keine seidenen Strümpfe u. s. w. tragen. Den Määdgen sind seidene Halstücher und Sammetbänder erlaubt.

Das mehrere ist in der Verordnung nachzusehen.

Zäuserkauf, ist den Nichtbürgerlichen verboten.

„Meghhrn. die Rätthe, haben durch Hochders Befehlzetteln vom 16ten May 1793 und 1ten Dec. 1794. Anhabrn. der Burgerkammer aufzutragen geruhet, die unbefügten Besitzer von Häusern in der Stadt, und Güttern im Stadtbezirk, anzuhalten, ihre Possessionen in bürgerl. Hände zurückzugeben. Hochgedacht Meghhrn. die Rätthe, finden zugleich nöthig, durch gegenwärtige Publitation E. E. Burgerchaft, und alle Personen, die es angehen mag, an den 4ten Art. der Hintersässen-Ordnung vom 16ten Jan. 1711 zu erinnern, wörtlich also lautend: 4. „In Ansehen des Kaufs der Häusern „in der Stadt, oder Wohnungen, Gütther und Gelegen- „heiten um dieselbe, so weit der Stadtbezirk sich er-

„streckt, solle außern und fremden Hinterlassen und Ein-
 „zöglingen, das ist, allen denjenigen, die weder Bürger
 „noch ewige Einwohner sind, dergleichen einiges an
 „sich zu kaufen, darunter auch Wirthschaften in der
 „Stadt verstanden, verboten seyn, bey Ungültigkeit des
 „Kaufs, und Straf gegen den Verkäufer; der Mey-
 „nung, wann etliche schon mit verkauften Häusern oder
 „Güthern versehen wären, daß sie solche ihren Verkäu-
 „fern wiederum anzubieten haben, und diese auch schul-
 „dig seyn sollen, so fern sie des Vermögens, mit Er-
 „setzung des Kaufschillings, wieder abzunehmen; dieje-
 „nigen aber, so ihre Verkäufer darum nicht belangen
 „könnten, oder ihre Häuser und Güther ererbt hätten,
 „sollen ein Jahr lang Termin haben, solche anderwär-
 „tig zu verkaufen. Nach Verfließung aber des Termins
 „ohne beschehenen Verkauf, die Häuser und Gelegen-
 „heiten abgetreten werden, und so lang unbewohnt ver-
 „schlossen bleiben, bis durch Veranstaltung der Bürger-
 „kammer, solche vermittelst öffentlicher Steige-
 „rung, oder sonst verkauft seyn werden. „ Insbe-
 „sondere dann verbieten Meghbrn. allen geschwornen
 „Schreibern, keinerley Kauf- Tausch- oder sonst irgend
 „eine Art Instrument, was Namens es immer haben mag,
 „zu verschreiben, in welchem ein Haus in der Stadt,
 „oder ein Guth im Stadtbezirk, an eine Person veräuß-
 „fert wird, die weder Bürger noch Kleinbürger von Bern
 „ist; welches zu jedermänniglichen Verhalt öffentlich kund-
 „gethan wird, zumalen gegen alle diejenigen, so im Fall

obbemeldter Ordnung vom 16ten Januar 1711 sich befinden, und derselben nicht ein Genügen leisten würden, ohne Ansehen der Person wird verfahren werden.

Feuerordnung.

Auch diese Anstalt ist merkwürdig, weil sie die ganze Stadtverfassung zeigt. Erstlich soll in den 4 Hauptquartieren die ganze Bürgerschaft sich bewafnet stellen; der kleine Rath versammelt sich nebst dem Kriegsrath auf dem Rathhaus mit dem Seitengewehr; alle Herrn Kanzeisten, Beamte, müssen ebenfalls bewafnet zu ihren Bureaur eilen, um die Archive und Kassen, auch alles was unter ihrer Aufsicht steht, zu bewachen.

Wer bey dieser Versammlung fehlt, wird streng zur Verantwortung gezogen. Kein Bürger vom 16ten Jahr an, bis zum 60ten soll fehlen, bey Straf vom 5 Pfund Buß, oder 2, stündiger Gefangenschaft. Auch wird deswegen alle Frühjahr, den ersten Sonntag im Monat März, die allgemeine Visitation der Armatur und Munition der Bürgerschaft gehalten; — jeder Bürger muß sich des Morgens um 8 Uhr auf seiner Gesellschaft stellen, und zwar gerade so, wie er bey Feuer- und Lermfällen zu erscheinen verbunden ist. —

Alle Stadtsoldaten begeben sich beim Feuerlarm auf die Hauptwache, und werden von dort aus an verschiedene Plätze kommandirt.

Die Hauptdirektion der zum Brand erforderlichen

Hülfspersonen, führt der Bauberr mit Bestand zweyer Rathsherrn, die ihm sogleich zugeordnet werden. Auch muß unverzüglich Sr. Gnaden dem regierenden Herrn Amts-Schultheiß der Rapport abgestattet werden, um das Weitere nach Umständen zu verfügen.

Es sind zum Brand eigen verordnete Brandmeister. Diese eilen sogleich dem Brand zu, und nehmen Küferknechte, Dachdecker, Steinhauer, Zimmerleute mit sich.

Die Bach- und Brunnenmeister bemühen sich gleichfalls die werthtätigste Hülfe zu schaffen; da sie die Stadtbäche schwellen und die Wasserleitungen besorgen.

Die Stadthore werden geschlossen und die Fallbrücken aufgezoogen. Wer zur Stadt herein oder hinaus muß, kann durch die kleine Thörlein gehen.

Die erste Feuerspritze die auf dem Platz ankommt, erhält zur Belohnung von der Obrigkeit selbst 12 Thaler oder 9 große Thaler Recompens; die zunächst darauf ankommt 8 Thaler oder 6 große Thaler —; die dritte aber erhält nur 4 Thaler oder 3 große Thaler.

Des Nachts werden an allen Häusern Lichter in Laternen ausgehangen, damit die Stadt zur Nothhülfe desto bequemer erhellet sey.

Jeder Bürger soll seine Knechte und Diensthöthen zur Hülfe senden.

Jährlich werden die Feuerspritzen zweymal probirt und die dazu verordnete Mannschaft exercirt.

Jedes Bürgerhaus soll einen Feuerrenner haben;

alle Gesellschaftshäuser haben sie in Menge, alle öffentliche und obrigkeitliche Gebäude ebenfalls. Die Müller und Lehnwähler müssen ihre Pferde parat halten um Feuergeräthe zu führen. Es sind auch außer diesen, 7 ordentlich bestellte obrigkeitliche Brenn - Pferde da. Wenn es in der Stadt brennt, wird auf der Schanz ein Zwölfpfünder 4mal abgefeuert; — brennt es im Stadtbezirk, soll es 2mal geschehen.

Alle Feuerspritzen sollen lederne Schläuche von wenigstens 100 Schuh Länge haben; an denselben sollen alle messingne Gewinde gleich seyn, damit sie im Fall der Noth zum Verlängern auch zu den andern dienen können. Es haben unsre Feuerspritzen gewisse Communications - Schläuche, die das Wasser desto leichter in sich aufnehmen. Die Spritzen selbst sind nach dem Modell der kleinen Strassburgischen Feuerspritzen gemacht; sie sind sehr bequem zu transportiren, und können in das Innere der Häuser selbst gebracht und demontirt werden.

Zum Austragen der Geräthschaften soll man in den Bürgerhäusern Feuerfäcke im Vorrath haben, wozu die Modelle im Zeughaus zu sehen sind. Auch sind eigene beorderte Männer beordert, die alles Personale dirigiren und selbst Hand anlegen.

Wenn das Feuerhorn vom Thurm geblasen wird, so bedeutet es, daß der Brand nicht in der Stadt, sondern im Umkreis der Stadt und bis auf 2 Stunden in der Weite sey. Dagegen ist das Lärmzeichen für die Stadt das Trommeln und Läuten. —

Die neueste Feuerordnung ist vom Jahr 1794.

Straßenordnung.

Als im Jahr 1744 der neue Straßenbau im Lande zu Stande gekommen war; (Denn Bern war allen Kantonen der Vorgänger) so wollte die Obrigkeit, wie billig, auch den grossen Kostenaufwand sicher stellen, damit nicht nach wenigen Jahren das theure und mühsam ausgeführte Werk wieder in Verfall und Abgang gerathe; — also setzte sie durch ein Straßen-Reglement fest: „Es soll ein beständiger Weg-Inspektor in jedem Dorfe seyn; Es sollen keine Bäume und Zäge zu nahe an die Straße gepflanzt werden, damit nicht der Schatten die Trockene verhindere; auf Straßen die durch Wälder gehen, soll wenigstens 25 Schuh breit von jeder Seite der Straße kein Gesträuch geduldet werden; auf Landgütern die an der Straße liegen, soll kein Baum näher als 12 Schuh vom Zaun entfernt gesetzt werden; das Gesträuch, so heranwächst und Schatten auf den Weg wirft, soll fleißig abgeschnitten werden; man soll keinen Schutt auf die Straße werfen; von den Aeckern und Bauten keinen Abwurf dahin führen, keine Reiser, keine Schorrbauten, es sey so wenig oder so viel es wolle, darf gelitten werden; wer die Straße freventlich beschädiget, soll 50 Pfund Strafe zahlen, und nach Umständen siehet Züchtigung am Leibe und Gefängnis darauf. Alle Jahre zweymal,

im Frühling und Herbst, sollen die Karren und Fuhrgleise von den Wegmachern ausgefüllt, die Straße wieder frisch überworfen und geebnet werden, wozu eigene Leute angehalten und die Gemeinden und Landvögte zur Aufsicht bestellt seyn sollen. —

Jedes Dorf soll seinen eignen Wegmeister haben; ihm soll die besondere Aufsicht zustehen, und er ist für alle Versäumniß und Verwahrlosung verantwortlich. Bey Bestellung der Landvogteyen werden die Herrn Landvögte jeder in seinem Amt besonders instruiert, die General-Aufsicht wohl zu handhaben; auch die Postillions sind angewiesen so bald sie irgendwo Mängel entdecken, sogleich bey der Zollkammer in Bern die Anzeige zu machen.

Das erste Weg-Reglement ist erschienen 1744, den 29ten April.

Bauernwucher.

Bey der im Jahr 1794 und 1795 und jetzt noch stets wachsenden Theuerung aller Lebensmittel, welche zum Theil auch die im Ueberfluß zu Markt gebrachten Vidualien betroffen, und womit die Habsucht der Bauern und ihrer Helfershelfer auch solche Artikel beschwerten, welche gut gerathen, und gar nicht selten waren, als Erdäpfel, Gemüß, Erbsen, Bohnen; war es nöthig ein Gesetz zu machen. Die Verkäufer wenn sie nicht theuer genug verkaufen konnten, stellten das Uebergeblie-

bene in die Keller und Häuser der Stadt ein, bis zum nächsten Markttag. Die Polizey hat weislich verordnet, daß alle diejenigen so ihre Waaren unverkauft behalten, solche nicht ferner in der Stadt en depot lassen dürfen, sondern mit sich zurücknehmen sollen; bey Straf der Wegnahme und höherer Ahndung.

Fremder Arzneyverkauf.

Aller fremder Arzneyverkauf ist zu Stadt und Land verboten. Diejenigen, so ein neuentdecktes brauchbares Mittel vorschlagen oder zum Kauf feil bieten, müssen zuvor bey dem Sanitätsrath in Bern die Erlaubniß einholen. Alle reisende Operatoren, Augenärzte und Zahnärzte, Bruchschneider, und wie dergleichen Herrn Namen haben mögen, werden oft gewarnet, nicht ohne vorher erhaltene Genehmigung ihre Kunst im Kanton zu treiben. Noch in diesem Jahr (1795) ward durch eine öffentliche Bekanntmachung folgendes geschärft empfohlen.

„Da noch erst lezthin durch das Avisblatt, sowohl Arzneyen als medic. und chirurgische Hülfe angeboten worden, so wird andurch von Seiten Arrhghrn. der Sanitäts-Räthe zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht, daß in Zukunft keine Artikel dem Berichthaus übergeben werden sollen, durch welche man dem Publikum Arzneyen oder Besorgung in medic. oder chirurgischen Fällen anbietet, der einzusetzende Artikel sene dann durch den Herrn Sanitätsrathschreiber unterschrieben, welches auf

erfolgte Genehmigung Urhghrn. der Sanitätsrätthen unentgeltlich geschehen wird. „

Marktschreyer, Hausirer, Bilder- und Gemäldekrämer.

Schon in den ältesten Zeiten sind die Marktschreyer aus dem Kanton abgewiesen worden; obgleich sie von Zeit zu Zeit sich doch sehen ließen. Vor 15 Jahren sah ich selbst noch einen Hanswurst auf der Bühne in Bern öffentlich Quacksalberarzneyen feilbieten, und eine Menge Volks um ihn her. Seit dieser Zeit aber hat nicht nur in der Hauptstadt sondern auch im Kanton sich keiner mehr einschleichen können. In einer Berner-Ordnung vom Jahr 1613 stehen diese Worte: „Den Schreyern soll weder uff noch uffert den Märkten ihr Kunst us zu schryen und Gewerb zu tryben in keinem Weg gestattet sondern sie hinweg gewysen syn: „ —

Man siehet also, daß nicht bloß in den neuern Zeiten man klug dachte, es hat nur oft an dem Eifer gefehlt gute ältere Verordnungen in Übung und im Gang zu erhalten.

So war auch in eben diesem Polizeygesetz vom Jahr 1613 weislich und gut gesagt: „Den fremden Bilderhändlern soll eingeschärft werden, daß wenn sie auf die Jahrmessen kommen — alle unnütze, üppige, ärgerliche Schriften und Gemälde meiden, denn diese sollen ihnen nicht gestattet syn uszulegen und feil

zu halten, bey Strafe der Confiscation und höherer Verantwortung.

Wer hat sich nicht schon oft geärgert über die sittenlosen Bilder und Gemälde welche zu verschiedenen Zeiten hier in der Stadt feil geboten, und öffentlich ausgehangen werden, die Neugierde der jungen und lüsterne Personen anzuziehen. Diese Frechheit, daß man lüsterne, muthwillige und im ganzen Sinn des Worts — scandaleuse Dinge — ohne Schääm öffentlich aushängt, zeigt viel zu auffallend den Sittenverfall an, als daß man es ungeahndet lassen könnte. Ein solches Feiltragen und Anbieten der Erfindungskraft eines muthwilligen Mahlers und Zeichners, der in irgend einer sittenlosen großen Stadt seine Originale aufsucht und unter den verdorbensten Klassen von Menschen seine Käufer und Bewunderer findet; ein solches geduldetes Commerz hat gewiß nicht den Beyfall guter Patrioten; und ihnen gebe ich diesen Wink, damit sie es nicht für zu unbedeutend ansehen, weil die Sitten dadurch stark leiden. Denn weit mehr als die sittenlosesten Bücher wirken diese Gemälde und Situationen des Kupferstechers, Mahlers und Zeichners. Er arbeitet für die Sinne weit beredter, weit anschaulicher, weit wirksamer als kein Schriftsteller es kann. Auch das gemeinste Gefühl wird erhitzt von dem Bilde, wenn es bey den Büchern nur Langeweile empfindet. Die Sinne, die Sinne — wirken allmächtig und auf alle Stände. Ungefüttete Gemälde lassen einen unvertilgbaren schädlichen Eindruck

zurück; der gemeinste Mensch fühlt ihn. Und darum sollte man diesem Bilder- und Gemäldehandel eine mehrere Aufmerksamkeit widmen und ihn nicht dem Eigennutz verdorbener Hausirer überlassen. Aber trägt man doch auch kein Bedenken seine Wohnzimmer, so gar die Wirthsstuben damit zu zieren. — Selten kommt man so gar auf dem Lande in ein Logie, wo nicht alles voll solcher Galanterien hängt! O, wehe! wehe!

Sittenmandat.

Das obrigkeitliche Mandat über die im Schwang gehenden Sünden und Laster, welches alle Jahre und zwar am ersten Sonntag nach Ostern in allen Kirchen des Landes abgelesen wird, enthält die allgemeine Sittengesetze; darinn kommt auch folgende Stelle vor: „Alle abergläubische Beschwörungen des Viehes; aller Mißbrauch des göttlichen Namens bey sogenannten Zauberkünsten; alle betrügerische Segnungen; alles was zur Schwarzkunst gehört; auch alle Schatzgräbereyen und Wahrsager-Blendwerke, sind bey höchster Strafe verboten.“ —

Zinskasse für Dienstboten.

Da in den letzten Jahren viele unglückliche Bankerotte im Land ausgebrochen sind, wobey auch die Dienstboten zum Theil ihre eingelegten Gelder verlohren haben; und

und diese unwissende Personen ihre Sparpfenninge immer solchen Handelsleuten gaben, die am meisten Aufsehen machten, so war die Errichtung einer Diensten-Zins-Kasse eine wohlthätige Anstalt der hohen Regierung. Nur für Diensthöten und arme Leute in der Hauptstadt ist dieses sehr nützliche und wohlthätige Amt gestiftet. Da können sie ihre Liedlöhne um den jährlichen Zins von 3 $\frac{1}{2}$ Procent einlegen; die abgekündigten Kapitalia aber liegen zu jeder Zeit parat; so sind sie vor jedem Unfall gesichert, und ihre Zinse erhalten sie auf Tag und Stunden; die mindeste Einlage ist 30 Kronen; die höchste 60 Kronen; sonst konnte man bis auf 300 Kronen steigen. Wenn andere unter den Diensten-Namen Geld einlegen, die werden zur Verantwortung gezogen.

Die Gewichte und Maaße der Stadt Bern.

Folgendes ist größtentheils ein Auszug der im Jahr 1770 erschienenen, von der ökonomischen Gesellschaft in Bern bekannt gemachten Beschreibung der Gewichte und Maaße der Stadt Bern, welche über das Verhältniß dieser Maaße und Gewichte (auf hohen Befehl) sehr umständliche und genaue Untersuchungen und Bestimmungen hat anstellen lassen.

Mit Auslassung desjenigen, was über die bey Untersuchung und Prüfung dieser Gewichte und Maaße gemachten rhyssischen Proben, Abmessungen, Abmessungen und Berechnungen in obge-

II. Theil. G